

# Stärkere Beteiligung der Standortkommunen und der Bürger

Vorschlag einer gesetzlichen Regelung im EEG 2017 zur Stärkung der regionalen wirtschaftlichen Effekte von WEA (RegWirG)

Januar  
2020





Bundesverband WindEnergie

#### **Impressum**

Bundesverband WindEnergie e.V.  
Neustädtische Kirchstraße 6  
10117 Berlin  
030 21234121 0  
info@wind-energie.de  
[www.wind-energie.de](http://www.wind-energie.de)

#### **Foto**

shutterstock\_142464052

#### **Haftungsausschluss**

Die in diesem Papier enthaltenen Angaben und Informationen sind nach bestem Wissen erhoben, geprüft und zusammengestellt. Eine Haftung für unvollständige oder unrichtige Angaben, Informationen und Empfehlungen ist ausgeschlossen, sofern diese nicht grob fahrlässig oder vorsätzlich verbreitet wurden.

#### **Ansprechpartner**

Georg Schroth  
Leiter Abteilung Energiepolitik  
g.schroth@wind-energie.de

#### **Datum**

Januar 2020

## Einführung

Im Koalitionsvertrag haben CDU/CSU und SPD vereinbart: *„Wir werden durch eine bundeseinheitliche Regelung beim weiteren Ausbau der Erneuerbaren Energien (EE) die Standortgemeinden stärker an der Wertschöpfung von EE-Anlagen beteiligen und die Möglichkeiten einer Projektbeteiligung von Bürgerinnen und Bürgern verbessern, ohne dass dies insgesamt zu Kostensteigerungen beim EE-Ausbau führt.“*

Die Windbranche hat große Erfahrungen mit erfolgreichen Modellen der regionalen Wertschöpfung, deshalb befürwortet sie eine einheitliche Regelung. Sie schafft Vergleichbarkeit, gibt Impulse und führt nicht zuletzt zur Rechtssicherheit bzgl. der Zulässigkeit solcher Modelle. Der BWE schlägt vor, die Vereinbarung der Koalition zur Beteiligung der Standortgemeinden durch einen neuen § 36 a EEG 2017 mit dem Ziel einer Stärkung der regionalen Wertschöpfung auszugestalten. Er sieht vor, ein bis zwei Prozent des jährlichen Umsatzes der Windenergieanlagen für Maßnahmen zur Stärkung der regionalen Wertschöpfung im Sinne regional-wirtschaftlicher Effekte im Gebiet der Standort- und/oder den angrenzenden Gemeinden zu verwenden.



## Gesetzesvorschlag:

„Es wird folgender neuer § 36 a EEG 2017 eingefügt:

- (1) Bezüglich solcher Windenergieanlagen an Land, für die nach dem XX.XX.XXXX ein Antrag auf Genehmigung nach dem BImSchG gestellt worden ist, muss sich der jeweilige Bieter zusätzlich zu den Anforderungen nach § 36 Absatz 1 mit seinem Gebot verpflichten, über die Dauer gemäß § 25 Satz 1 insgesamt ein bis zwei Prozent (1 - 2 %) des jährlichen Umsatzes für Maßnahmen zur Stärkung der regionalen Wertschöpfung und damit der regional-wirtschaftlichen Effekte seiner Windenergieanlage im Gebiet der Standortgemeinde und den angrenzenden Gemeinden zu verwenden.

Die Standortgemeinde ist jene Gemeinde, in deren Gemeindegebiet die Windenergieanlage an Land entsprechend der bundesimmissionsschutzrechtlichen Genehmigung ihren Standort haben wird. Angrenzende Gemeinden sind solche Gemeinden, deren Gemeindegebiet ganz oder teilweise in der Fläche eines Kreises um die jeweilige Windenergieanlage liegt, dessen Radius der zehnfachen Gesamthöhe der Anlage entspricht. Der Radius wird gemessen von der Turmaußenkante an der Fundamentoberkante.

- (2) Maßnahmen zur Stärkung der regionalen Wertschöpfung von Windenergieanlagen sind alle Maßnahmen, mit denen eine regionale Beteiligung an den Erträgen der Windenergieanlagen gesichert wird. Dies sind vergünstigte gesellschaftsrechtliche Bürger- und Gemeindebeteiligungen, attraktive finanzielle Beteiligungsmodelle (z.B. Bürgersparbrief in Kooperation mit einer regionalen Bank und mit erhöhten Zinskonditionen), die Mitfinanzierung kommunaler Einrichtungen wie u.a. Kindertagesstätten und Freizeiteinrichtungen, Bürgerstrommodelle (insbesondere vergünstigte Stromtarife, Zuzahlungen auf Stromrechnungen, direkter vergünstigter Stromeinkauf), privilegierte Kooperationen mit regionalen Unternehmen (z.B. ebenfalls vergünstigter Stromeinkauf) und Spenden oder Sponsoringzahlungen an Vereine oder (Bürger-)Stiftungen.
- (3) Für die Verteilung der Mittel gemäß Absatz (1) auf die Maßnahmen gemäß Absatz (2) gilt Folgendes:
  1. 30 Prozent der Mittel hat der Anlagenbetreiber für unmittelbar der Standort- und der angrenzenden Gemeinden zugutekommende und 70 Prozent für sonstige Maßnahmen zu verwenden.
  2. Die nach 1) zu verteilenden Mittel für die Standortgemeinde und die angrenzenden Gemeinden sind auf diese entsprechend der Fläche zu verteilen, die die jeweilige Gemeinde im Radius der zwanzigfachen Gesamthöhe der Anlage aufweist, ins Verhältnis gesetzt zur Gesamtfläche dieses Radius.
- (4) Der Anlagenbetreiber hat derartige Maßnahmen zur Stärkung der regionalen Wertschöpfung seiner Windenergieanlagen ab dem ersten Betriebsjahr durchzuführen. Er hat dabei vorbehaltlich Absatz 5 in geeigneter Weise die Standortgemeinde sowie die angrenzenden Gemeinden in seine Entscheidungsfindung zur Festlegung der jeweiligen Maßnahme zur Stärkung der regionalen Wertschöpfung seiner Windenergieanlagen einzubeziehen. Er hat zudem mindestens eine Öffentlichkeitsveranstaltung pro Vorhaben für die Gemeindebürger dieser Gemeinde durchzuführen, bei der er die in Betracht kommenden Maßnahmen zur Stärkung der regionalen

Wertschöpfung seiner Windenergieanlagen zur Diskussion stellt.

- (5) Die Länder können weitere Regelungen zu den Maßnahmen gemäß Absatz (2) treffen. Sie können außerdem bestimmen, dass für die Verteilung der Mittel nach Absatz (1) auf die verschiedenen Maßnahmen nach Absatz (2) das Einvernehmen der jeweiligen Gemeinden einzuholen ist. Sie können auch einen von Absatz (3) abweichenden Verteilungsschlüssel festlegen, wobei die Mittel für sonstige Maßnahmen einen Anteil von 50 Prozent nicht unterschreiten dürfen.
- (6) Der Anlagenbetreiber muss der Bundesnetzagentur auf Verlangen geeignete Nachweise zur Überprüfung der Umsetzung seiner Verpflichtung gemäß Absatz 4 Satz 1 vorlegen.

§ 36 Absatz 3 Nr. 1 EEG 2017 wird wie folgt geändert:  
das Wort „und“ am Ende wird gestrichen.

§ 36 Absatz 3 Nr. 2 EEG 2017 wird am Ende durch das Wort „und“ ergänzt. Das Satzzeichen „.“ wird gestrichen.

§ 36 Absatz 3 EEG 2017 wird um folgende Nummer 3 ergänzt:  
„eine Verpflichtungserklärung nach § 36 a Absatz 1 Satz 1 und 2.“

Der bisherige § 36a wird § 36b usw. hier dann die redaktionellen Änderungen.

## **Begründung:**

Der Bundesverband WindEnergie e.V. bekennt sich zur **Dezentralität als Leitbild der zukünftigen Energieversorgung**. Damit ist nicht nur gemeint, dass die Energieerzeugung selbst zunehmend dezentral erfolgen muss. Vielmehr ist damit auch gemeint, dass die wirtschaftlichen Effekte von Anlagen der Erneuerbaren Energien zu einem großen Anteil dezentral wirksam sein sollen. Die Energieversorgung aus Erneuerbaren Energien soll bürgernah sein, die regionale Wirtschaft stärken und damit auch wirtschaftliche Effekte für die Bürgerinnen und Bürger sowie die Kommunen ermöglichen. Auch eine dezentrale Inhaberschaft von Anlagen der Erneuerbaren Energien soll Bestandteil eines Maßnahmen-pakets zur Stärkung der regional-wirtschaftlichen Effekte von Windenergie-Vorhaben sein.

In einem bundesweiten Ausschreibungssystem für die Förderung des Stroms aus Erneuerbaren Energien kommt es dabei auf einheitliche Voraussetzungen für alle Marktteilnehmer an. Deshalb lehnt der BWE Regelungen einzelner Bundesländer als wettbewerbsverzerrend ab. Er befürwortet vielmehr eine bundeseinheitliche Regelung und schlägt hierfür das EEG 2017 als passendes Gesetz vor.

Der oben genannte Gesetzgebungsvorschlag ist in vier Punkten strikt:

- Er sieht einen für alle Marktteilnehmer gleichen, fixen Prozentsatz vom Umsatz vor, der für Maßnahmen zur Stärkung der regionalen Wertschöpfung aufzuwenden ist.
- Weiterhin sieht er eine fixe Laufzeit für diese Maßnahmen vor: ab der Inbetriebnahme bis zum Ende der Förderung.
- Zudem sieht der Vorschlag eine Verteilung zu 30 Prozent auf die Standort- und angrenzenden Gemeinden und zu 70 Prozent auf sonstige Maßnahmen vor (also zugunsten der Bevölkerung, der Vereine, der regionalen Wirtschaft etc.). Hiervon können aber die Länder abweichen.
- Schließlich enthält der Vorschlag einen abschließenden Katalog an potentiellen Maßnahmen, die aus dem Prozentsatz für die regionale Wertschöpfung zu finanzieren sind. Auch hiervon können die Länder abweichen.

Der Entwurf verwendet den Begriff „Wertschöpfung“ und greift damit die Begrifflichkeit des Koalitionsvertrages der Bundesregierung auf. Dem BWE ist jedoch daran gelegen zu betonen, dass er mit seinem Gesetzgebungsvorschlag über den wirtschaftswissenschaftlichen Begriff der positiven Wertschöpfung hinausgehende regional-wirtschaftliche Effekte von Windenergievorhaben erzeugen will.

Umfassend örtlich verankerte Bürgerenergiegesellschaften sollten vom Anwendungsbereich ausgenommen werden, wenn sie schon durch ihre Struktur ein sehr hohes Maß an örtlicher Wertschöpfung generieren. Das bleibt mit den neu zu fassenden Regelungen zu den Bürgerenergiegesellschaften abzustimmen. [Anmerkung: Der BWE hat hierzu das Listenmodell vorgeschlagen.]